

| |
|---|
| Gemeinde Gössenheim |
| Verwaltungsgemeinschaft Gemünden a. Main |
| Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen |

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Die Gemeinde ist in _____^{Zahl} Eintragsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

| Eintragsbezirk | | Eintragsraum | | |
|----------------|---------------------|---|--|---------------------------|
| Nr. | Abgrenzung | Bezeichnung und genaue Anschrift | Öffnungszeiten | barrierefrei ja / nein |
| 1 | Gemeinde Gössenheim | VGem. Gemünden a. Main Frankfurter Straße 4a 97737 Gemünden a. Main | Mo. - Do.: 08 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr Fr.: 08 - 12 Uhr Do., den 07.02.2019: 13 - 20 Uhr Sa., den 09.02.2019: 08 - 12 Uhr | JA |
| | | <u>Weitere Eintragungsmöglichkeiten:</u> | | |
| | | <i>Zehntscheune</i> Hauptstraße 11, 97780 Gössenheim | Mi., den 06.02.2019: 18:30 – 19:30 Uhr | JA |
| | | <i>Ehem. Schulhaus</i> Wernfelder Str. 16, 97780 Gössenheim, OT Sachsenheim | Mi., den 06.02.2019: 17:30 – 18:15 Uhr | NEIN |

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung¹ während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Datum

04.01.2019

Unterschrift



Klaus Schäfer
1. Bürgermeister

¹ Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.